

Satzung des Vereins

Freiwillige Feuerwehr Harle e. V.

Von der Mitgliederversammlung
beschlossene Fassung
vom 18. November 2017

Der Vorstand der
Freiwilligen Feuerwehr Harle

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein trägt den Namen

Freiwillige Feuerwehr Harle

(2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V..

(3) Der Sitz des Vereins ist Wabern, Ortsteil Harle.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Harle fördert den Brandschutz und die Unfallverhütung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) das Feuerwehrwesen des Ortsteils Harle in der Gemeinde zu fördern,
- b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
- c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
- d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
- e) die Jugendfeuerwehr zu fördern.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung,
- c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- d) den Mitgliedern der Kindergruppe,
- e) den aktiven Mitgliedern des Vereins,
- f) den Ehrenmitgliedern,
- g) den fördernden Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

(2) Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Kindergruppe sind solche, die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wabern der jeweiligen Abteilung angehören.

(3) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die sich aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde gegen den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

(5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet, und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, des Kassenwartes und seines Stellvertreters, des Schriftführers und seines Stellvertreters, des Pressewartes und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen.

(3) Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes aus der Versammlung muss geheim gewählt werden. Gewählt ist wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in der Weise, dass jährlich jeweils *ein* Kassenprüfer gewählt wird. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

(6) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 11

Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter,
- d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- e) dem Pressewart,
- f) zwei Beisitzern.

(2) Der Wehrführer und seine Stellvertreter sowie der Feuerwehrausschuss (bestehend aus dem Jugendfeuerwehrwart, 2 Vertretern der Einsatzabteilung und einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung) sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes stimmberechtigte Vorstandsmitglieder. Die Wehrführer sowie der Feuerwehrausschuss werden nach der jeweils gültigen Satzung für die Feuerwehren der Gemeinde Wabern gewählt.

(3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(4) Der Vereinsvorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

(5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl der Nachfolger im Amt.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei einer davon der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Kassenwart ist.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Vereinsintern gilt: Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn

- a) der Vorstand schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat oder
- b) nach einem vom Vorstand beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind oder
- c) im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes ein entsprechendes Budget zur Verfügung steht.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wabern, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes in der Gemeinde Wabern zu verwenden hat.

§ 15

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

(3) Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

(4) Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

(5) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 18. November 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Februar 2011 außer Kraft.